

Recht Stichtag 30. Juni 2017

Wirrwarr beim Vollzug

Wie haben die Kommunen agiert? Was hat sich mit dem Stichtag in den Ländern getan? Die Rechtsanwälte Mirko Benesch und Marcus Röhl zeigen die Unterschiede im Vollzug anhand von Beispielen aus einzelnen Bundesländern.



Mirko Benesch (L.) und Marcus Röhl sind Rechtsanwälte der bundesweit im Glücksspielrecht tätigen Benesch Winkler Rechtsanwaltpartnerschaft.

Schon seit dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) 2012 klappt der Umgang der Behörden mit Spielhallen in den Bundesländern weit auseinander. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2017 bestätigte die Ausweitung der Gesetzgebungskompetenzen der Länder sowie des Handlungsspielraums, den der GlüStV den (Landes-)Gesetzgebern selbst lässt. Doch auch in den Ländern und teils auch von Gemeinde zu Gemeinde gibt es erhebliche Vollzugsunterschiede. Ämter im gesamten Land sind von der Komplexität der Verfahren sichtlich überfordert. Oft waren sie nicht in der Lage, rechtzeitig vor dem 30. Juni 2017 zu entscheiden.

Noch mehr zu diesem Thema:
www.gamesundbusiness.de



Baden-Württemberg

Das Land hat mit einem grundsätzlichen Verbot von Mehrfachkonzessionen und einem Abstand zwischen Spielhallen von 500 m wie andere Länder eines der „strengeren“ Gesetze. Bis zuletzt herrschte bei den Behörden erhebliche Unsicherheit im Umgang mit dem Landesgesetz. Deshalb gab das zuständige Ministerium Hinweise für den Vollzug heraus. Einige Behörden versuchten diese wortgenau umzusetzen, andere widersetzten sich. So haben einzelne Gemeinden Härtefälle sehr weiträumig und wohlwollend geprüft, während unter Umständen gleiche Betreiber mit nahezu gleicher Begründung ihres Antrags in der Nachbargemeinde eine Absage erhielten. Viele, vor allem große Gemeinden/Landkreise, konnten die Frist zur Erteilung der Erlaubnis am

30. Juni nicht halten und griffen daher auf eine faktische „Duldung“ zurück. Die Stadt Stuttgart griff zum Mittel der einheitlich befristeten Erlaubnis, während andere Städte de facto bis zur rechtskräftigen Entscheidung dulden.

Bayern

Von der Regelung des Art. 12 AGGlüStV, die eine Befreiung vom Verbundverbot bei bis zu 48 Geräten ermöglicht, wurde in Bayern unter Rückgriff auf qualitative Anpassungsmodelle äußerst häufig Gebrauch gemacht. Das Nachsehen haben hier Großkomplexe mit mehr als 48 Geräten. Die Vollzugshinweise der Landesregierung vom 16. Dezember 2016 wurden, soweit ersichtlich, sehr weitreichend umgesetzt. Ausnahme bildet hier etwa Aschaffenburg, wo ein mehrstufiges Verfahren mit Punkteschema und Abwägung zwischen den Hallen verwendet wurde. Auch in Bayern haben die meisten Behörden, die die Erlaubnis nicht rechtzeitig erteilten, mit dem Mittel der „Duldung“ gearbeitet. Jedoch wurde ein überwiegender Teil der vorliegenden Erlaubnisbescheide erteilt.

Hessen

Im SpielhG Hessen sind neben der Befreiungsmöglichkeit durch Härtefall aktuell nach § 2 Abs. 3 Abweichungsmöglichkeiten für Gemeinden vom Abstands- und Verbundverbot vorgesehen. „Verbindliche“ Anwendungshinweise der Landesregierung geben den Gemeinden jedoch vor, dass diese Möglichkeit nur sehr eingeschränkt und für Mehrfachkonzessionen überhaupt nicht angewendet werden soll. Aber auch in Hessen gibt es ebenfalls ein erhebliches Vollzugsgefälle. Einige Gemeinden machten vom Härtefall und/oder Befreiungsmöglichkeiten großzügig Gebrauch, während andere Gemeinden sehr einschränkend vorgehen. Zudem herrschte auch erhebliche Unsicherheit bei Behörden, etwa bei der Anwendung der „Wägungsschemen“. Soweit die Behörden die Frist zur Erteilung der Erlaubnis nicht halten konnten, wurde uneinheitlich vorgegangen. Vielerorts (etwa Frankfurt, Darmstadt oder Kassel) gab es in diesen Fällen oft Duldungen. Während in Wiesbaden eine solche ausdrücklich abgelehnt wurde. Die Stadt Wetzlar erließ sofort vollziehbare Ablehnungsentscheidungen

und musste in Eilrechtsschutzverfahren vor den Verwaltungsgerichten gezogen werden, damit die Betreiber zunächst bis zum Abschluss der Verfahren ihre Spielhalle geöffnet halten können.

Niedersachsen

Zweifelhaften Ruhm bekam das Land für die dort durchgeführten Auswahlverfahren allein durch Losentscheid, ohne hierfür eine aktuelle gesetzliche Grundlage bereit zu haben. Das Wirtschaftsministerium hat den zuständigen Behörden die verbindliche Anweisung gegeben, sofort vollziehbare Schließungsverfügungen an unterlegene Spielhallen zu erteilen. Ebenso sollte den Betreibern mitgeteilt werden, dass das Weiterführen einer Spielhalle ohne Erlaubnis eine Straftat wegen Veranstalten unerlaubten Glücksspiels darstelle. Erste Eilverfahren wurden bereits vor den Gerichten in erster Instanz mit zum Teil unterschiedlichen Ergebnissen durchgeführt.

Nordrhein-Westfalen

Das Innenministerium in NRW erließ im Besonderen von 2012 bis 2016 diverse Runderlasse zur Durchführung des AG GlüStV NRW. Laut diesen sollte die Übergangsfrist entgegen anderer Länder erst am 30. November 2017 enden. Dem hat das OVG Münster mit Beschluss vom Anfang Juni widersprochen. Da jedoch äußerst viele Behörden im Land – wohl

wegen der Erlasse – bisher nicht entschieden, wird an der Frist zum 30. November vielerorts festgehalten und gegen den Betrieb der Spielhallen insoweit nicht vorgegangen. Dies im Besonderen auch aufgrund eines Rundschreibens des Innenministeriums an die Behörden vom 9. Juni 2017, in dem nochmals das Festhalten der Regierung an der Frist zum 30. November 2017 bekräftigt wird.

Rheinland-Pfalz

Als eines der wenigen Bundesländer hat das Land Auswahlkriterien bei Konkurrenzsituationen (Abstand) und auch konkrete Befreiungsmöglichkeiten vom Verbundverbot im Gesetz geregelt. Erst im Laufe des Jahres 2017 gingen die Bescheidungen der ADD an die betreffenden Behörden, sodass diese zum Teil erst im Laufe des Juni 2017 entschieden. Soweit ersichtlich haben nahezu sämtliche Betreiber entweder eine Erlaubnis oder aber eine Versagung der Erlaubnis mit Befreiung bis jeweils zum 30. Juni 2021 erhalten. Die rechtliche Überprüfung der Bescheide durch Fachgerichte und die Stadt-/ Kreisrechtsausschüsse im Rahmen von Widersprüchen/ Klagen steht noch aus.

Saarland

Im Land besteht, ähnlich wie mit der Landesdirektion in Sachsen, beim Lan-

desverwaltungsamt des Saarlandes (LVA) eine einheitliche Vollzugsbehörde, die die Anträge zentral als Fachbehörde prüft und bescheiden wird. An den Inhalt und die Form der Anträge wurden mittels Rundschreiben an die Betreiber vorab hohe Anforderungen gestellt, die sich an Anwendungshinweisen vom 7. Juni 2016 orientierten. Das LVA hat – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden. Vielmehr hat dieses auf Anfrage den Betreibern die Duldung der Spielhallen über den 30. Juni 2017 hinaus bis zur Entscheidung über die Anträge erklärt.

Schleswig-Holstein

Das Land ist erst nachträglich dem GlüStV 2012 beigetreten. Besonderheiten gibt es daher für Bestandsspielhallen, da diese zunächst weitgehend keine weitere Erlaubnis ab dem 30. Juni 2017 benötigen. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur für Einzelspielhallen. Bei Mehrfachkonzessionen wurden die Behörden durch das zuständige Ministerium darauf hingewiesen, dass hier die Betreiber mitteilen müssen, welche Halle bestehen bleiben soll. Für diese wird keine neue Erlaubnis benötigt. Für die weiteren Hallen kann ein Härtefallantrag gestellt werden. Die Übergangsfrist für Mehrfachkonzessionen endet am 9. Februar 2018.

| Mirko Benesch/ Marcus Röhl |

– Anzeige –



„BEI UNS IST DER KUNDE KÖNIG.“

Stefan Mathes, Produktmanager Crown Technologies GmbH

Crown
NOVOMATIC GROUP